



Schutzkonzept

Aktiv gegen sexualisierte Gewalt

der Evangelischen Christuskirchengemeinde Zülpich

Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich
Frankenraben 41
53909 Zülpich

Präambel

*„Gott ist treu, der wird euch stärken
und bewahren vor dem Bösen.“*

(2. Thess. 3,3)

Die Bindung an das biblische Bekenntnis zur Treue und bewahrenden Zuwendung Gottes nimmt die Evangelische Kirchengemeinde Zülpich ernst und sieht sich daher mit allen Mitarbeitenden in der Verantwortung und Pflicht, uneingeschränkt für den Schutz von Menschen, insbesondere von Schutzbedürftigen, einzutreten.

Im Folgenden werden das Schutzkonzept und die Arbeitshilfe zur Prävention – Intervention – Hilfe für unsere Kirchengemeinde entfaltet.

Aktiv gegen sexualisierte Gewalt

„Im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel ist die persönliche und sexuelle Grenzachtung aller Menschen unverzichtbare Grundlage der Arbeit.

Unser Schutz gilt insbesondere Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Die Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.“

Mathias Mölleken, Superintendent, April 2022

Ausdrücklich danken wir dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, dass wir die Arbeitshilfe als Grundlage unseres Schutzkonzeptes verwenden dürfen.

Ebenso gilt unser Dank der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf für die Vorlage und teilweise Verwendung Ihres Schutzkonzeptes.

Zudem bezieht sich das vorliegende Schutzkonzept auch auf unser eigenes Jugendpräventionskonzept „Klarer sehen“ aus dem Jahre 2014.

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild	5
2. Unser Rahmen und unsere Grundhaltung zur Sexualität.....	6
3. Was ist sexualisierte Gewalt?	6
4. Verhaltenskodex.....	7
5. Prävention	10
6. Allgemeines Beschwerdemanagement	12
6.1. Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche.....	12
7. Fehlerkultur	13
8. Personal- und Leitungsverantwortung.....	13
8.1. Mitarbeitende.....	14
9. Dokumentation.....	14
9.1. Dokumente	14
9.2. Anforderung und Dokumentation	15
9.2.1. Beruflich Mitarbeitende	15
9.2.2 Ehrenamtlich, freiberuflich und/oder im Auftrag Dritter in Gemeinderäumen und/oder im Auftrag der Gemeinde mit Schutzbefohlenen Arbeitende.....	15
9.2.3 Übergangsregelung.....	15
9.3. Nachhaltung und Löschung der Dokumentation.....	17
10. Schulungen	17
11. Krisenmanagement.....	20
11.1. Synodales Interventionsteam.....	20
11.2. Mitteilungsmöglichkeiten/Beschwerdemanagement	21
11.3. Umgang mit Mitteilungen.....	21
12. Interventionsplan.....	21
12.1. Vorgehen in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung	24
12.2. Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden	25
12.3. Meldepflicht.....	25
12.4. Kommunikation	26
12.5. Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Jugendamt.....	27
13. Institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung.....	27
14. Evaluation und Überarbeitung	28
15. Öffentlichkeitsarbeit	29
16. Kontakte.....	29
Vertrauenspersonen des Kirchenkreises	29
16.1. Kontaktstellen.....	30
16.2. Anonyme Anlaufstellen	31

Anlage 1:	32
Formen von sexualisierter Gewalt.....	32
Grenzverletzungen	32
Sexualisiert übergriffiges Verhalten	32
Täter- und Täterinnenstrategien	32
Mögliche Anzeichen für sexuelle Gewalterfahrungen	33
Schutz in der digitalen Welt.....	34
Anlage 2: Muster Anforderungsschreiben Erweitertes Führungszeugnis	35
Anlage 3: Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz	36
Anlage 4: Selbstverpflichtungserklärung	37
Anlage 5: Verdachtsstufen.....	38

1. Leitbild

Mit dem hier vorgelegten Schutzkonzept nimmt die Evangelische Kirchengemeinde Zülpich ihre Verantwortung im Blick auf Betroffene von sexueller Gewalt wahr. Wir tun dies im Bewusstsein, dass der Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu den schwersten und langfristig belastenden Beeinträchtigungen der Lebenswege führen kann. Dies sind wir nicht bereit hinzunehmen. Gottes Perspektive der besonderen Zuwendung zu den Schwachen verpflichtet uns zu besonderer und verstärkter Aufmerksamkeit für die Betroffenen und zur konsequenten Einnahme ihrer Perspektive. Wir betrachten diese Form von Verbrechen, als Verhöhnung von Gottes gut gemeinter Schöpfung, die die gute Gabe der Sexualität einschließt.

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes beschreiben wir vorrangig den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vor Formen sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung. Wir fördern und unterstützen darüber hinaus eine weitergehende Sensibilisierung für solche Formen von Gewalt, auch außerhalb unseres hier beschriebenen Kontextes. Auch diesen betroffenen Menschen sehen wir uns verpflichtet.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in unserer Einrichtung, Struktur und Organisation gemäß dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKIR) „zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ bestmöglich geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen sie beruflich oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen sie sich selbst (ältere) Jugendliche anvertrauen beziehungsweise anvertraut werden. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauenswürdige und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen.

Schweigen hilft nur den Täterinnen und Tätern. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie fehlende Transparenz müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn sexualisierte Gewalt kein Tabuthema mehr darstellt. Die Sensibilisierung wie auch die Sprachfähigkeit über alle Formen von sexualisierter Gewalt sind unabdingbar.

Die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt ist wichtig und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, durch sexualisierte Gewalt in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns, alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden,

über ihre Erfahrungen zu berichten. Unser vorrangiges Ziel ist die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit. „Keine Einrichtung kann den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt garantieren, dennoch wird übereinstimmend davon ausgegangen, dass Institutionen mit einem fachlich fundierten Schutzkonzept ein geringeres Risiko haben, zum Tatort zu werden.“¹

¹ Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Universitätsklinikum Ulm, S. 115

2. Unser Rahmen und unsere Grundhaltung zur Sexualität

Unser Anspruch ist, die hier vorgelegten Grundüberzeugungen und Handlungsschritte in grundsätzlicher Form zu beschreiben und weiterhin zu bedenken und zu entwickeln.

Mitarbeitende sollen unterstützt werden, auch bei möglichen persönlichen Befangenheiten, zur Aufklärung von Zweifeln beizutragen und hierbei auf ein für sie transparentes und für die betroffene Person neutrales Aufklärungsverfahren zurückgreifen zu können. Die Einhaltung des Arbeits- und Kirchenrechts, das Ausschöpfen von Präventionsmöglichkeiten sowie der sorgfältige und nachhaltige Umgang mit Vorfällen und Verdachtsmomenten sollen dabei als Grundlage dienen.

Sexualität ist ein natürlicher Bestandteil des Lebens und gehört zum Entwicklungsprozess von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie setzt eine positive und respektvolle Haltung zur Sexualität im Allgemeinen voraus. Zudem benötigt sie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen.

Die Kirchengemeinde Zülpich empfindet Vielfalt als Stärke und erkennt sie als Ressource an. Aus diesem Grund setzt sie sich gleichermaßen für die Rechte von LSBTTIQ (lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle, intersexuelle und queere) Menschen ein. Kein Mensch ist aufgrund einer sexuellen Identität zu diskriminieren. Alle haben das Recht darauf, frei von Zwängen, Diskriminierung und Gewalt persönliche Erfahrungen zu sammeln und Sexualität zu leben.

Sie begrüßt das 2016 in Kraft getretene verschärfte Sexualstrafrecht des §177 StGB, in dem neue Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung verankert sind. Strafbarkeit erlangt nicht nur ein Mensch, der sexuelle Handlungen mit Gewalt oder durch Gewaltandrohung erzwingt. Strafbar sind ebenso die Ausnutzung bestimmter Umstände und das Hinwegsetzen über den „erkennbaren Willen“ des betroffenen Menschen, denn „Nein heißt Nein“.

Sexualisierte Gewalt stellt hierbei eine sehr besondere Form von Gewalt dar, da diese für die Betroffenen massives Leid und nachhaltige Verletzungen, zum Beispiel in Form von Trauma und enormen Beeinträchtigungen in der Entwicklung und Lebensgestaltung, mit sich bringen kann.

3. Was ist sexualisierte Gewalt?

Nach dem „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist „eine Verhaltensweise **sexualisierte Gewalt**, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung² (...) gegeben.

² Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung.

Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht (...), wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen. Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht (...), soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.“ Darüber hinaus erachten wir sexuell bestimmtes Verhalten gegenüber Volljährigen als unerwünscht, wenn die betroffene Person verbal und/oder nonverbal zum Ausdruck bringt, dass sie dieses Verhalten nicht will. Davon zu unterscheiden sind **unangemessene Verhaltensweisen**, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, sexualisierte Gewalt jedoch begünstigen.

Siehe hierzu auch die Anlage 1: Formen sexualisierter Gewalt

4. Verhaltenskodex

4.1. Prävention sexualisierter Gewalt beginnt im Alltag

und spielt überall da eine Rolle, wo die individuellen körperlichen oder psychischen Grenzen einer Person berührt werden. Als Leitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehen wir sensibel mit Nähe und Distanz um. Es ist uns wichtig, dass im Miteinander der Kirchengemeinde Grenzen akzeptiert werden und respektiert wird, wenn Grenzen individuell unterschiedlich erlebt werden. Von dieser Grundhaltung eines grenzwahrenden Umgangs aus geben wir uns – insbesondere, aber nicht nur, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – folgenden Verhaltenskodex:

4.1.1. Wir verwenden eine wertschätzende und für die Zielgruppe verständliche Sprache.

Wir vermeiden abwertende und verletzende Wörter.

Wir achten auf die Sprache der uns anvertrauten Menschen untereinander und sprechen verbale Grenzverletzungen offen an.

4.1.2. Wir behandeln die uns anvertrauten Menschen gleich.

Kein Kind oder Jugendlicher wird von uns willkürlich bevorzugt oder benachteiligt. Bevorzungen begründen wir transparent (z.B. eines Geburtstagskindes, eines kranken Jugendlichen etc.). Auch Teamer*innen bevorzugen wir nicht willkürlich vor den Teilnehmenden. Genießen sie bestimmte Rechte, die die Teilnehmenden nicht haben, so begründen wir dies transparent (z.B. dürfen sie länger aufbleiben, weil sie älter sind).

4.1.3. Wir stehen für die Vielfalt menschlichen Lebens ein.

Beobachten wir diskriminierende Verhaltensweisen, z.B. sexistisches, homophobes, rassistisches oder behindertenfeindliches Verhalten, so sprechen wir es offen an und ziehen ggf. im Interesse der Opfer transparent Konsequenzen.

4.1.4. Wo körperliche oder psychische Grenzen berührt werden, ist die Teilnahme freiwillig. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat das Recht,

bei Aktivitäten, bei denen sie*er sich in ihren*seinen individuellen Grenzen verletzt fühlt, nicht mitzumachen. Aufgaben, zu denen alle verpflichtet sind, müssen für alle transparent einsichtig sein und dürfen keine Grenzen verletzen.

4.1.5. Wir gehen verantwortlich mit Vertrauen um.

Wenn uns Schutzbefohlene Vertrauen entgegenbringen, nehmen wir dies ernst, fordern aber selbst keine Vertraulichkeit.

4.1.6. Wir machen Konsequenzen regelwidrigen Verhaltens transparent.

Wir drohen nicht mit Strafen und wir bestrafen nicht. Wir lassen bei regelwidrigem Verhalten die angekündigte Konsequenz situationsangemessen folgen. Dabei achten wir die Würde des Kindes bzw. der*des Jugendlichen, der*die*das sich regelwidrig verhalten hat.

4.1.7. Wir leiten, wenn immer möglich, mit mehreren Personen.

Auch Kleingruppen leiten wir möglichst mit mindestens zwei Personen. Ausflüge und Freizeiten leiten wir in einem gemischt-geschlechtlichen Team.

4.1.8. Bei Übernachtungen schlafen Mädchen und Jungen, jugendliche Teamer*innen sowie ältere Leiter*innen in getrennten Zimmern.

Wir gehen nur in begründeten Ausnahmefällen in die Zimmer der Kinder bzw. Jugendlichen. Insbesondere gehen wir nur in speziell begründeten Ausnahmefällen (z.B. einem medizinischen Notfall) in ein Zimmer von Kindern/Jugendlichen des anderen Geschlechts. Sollen im Ausnahmefall alle in einem Raum übernachten (z.B. gemeinsame Übernachtung aller Konfis, Fahrten zum Kirchentag), so besprechen wir dies vorher mit den Kindern und Jugendlichen und erbitten das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten. Niemals übernachtet ein*e Teamer*in oder Leiter*in allein mit ihr*ihm anvertrauten Kindern oder Jugendlichen in einem Raum.

4.1.9. Teamer*innen gehen keine sexuellen Beziehungen mit ihnen anvertrauten Kindern oder Jugendlichen ein.

Ältere Leiter*innen gehen weder mit ihnen anvertrauten Kindern oder Jugendlichen noch mit minderjährigen Teamer*innen eine sexuelle Beziehung ein.

4.1.10. Wir tragen situationsangemessene Kleidung.

Wenn die Kleidung von Teilnehmenden die Schamgrenzen anderer verletzt, so sprechen wir dies offen an und finden mit allen Beteiligten eine Lösung.

4.1.11. Wir achten das Recht an Wort und Bild der Teilnehmenden.

Wir veröffentlichen Texte, Bilder, Hörbeiträge oder Filme von Kindern und Jugendlichen nur, wenn ihre Erziehungsberechtigten sich damit allgemein einverstanden erklärt haben und die Kinder und Jugendlichen selbst im Einzelfall nicht widersprechen. Beobachten wir, dass Teilnehmende das Recht an Wort und Bild anderer Teilnehmender verletzen, so sprechen wir das offen an mit dem Ziel, den Schaden zu begrenzen, und ziehen transparent Konsequenzen.

4.1.12. Wir achten auf ein sicheres und für die Kinder und Jugendlichen überschaubares räumliches Umfeld.

Wir halten nicht benötigte, abgeschottete Räume (wie z.B. Abstellkammern) verschlossen. Wir sperren Kinder und Jugendliche nicht ein, auch nicht für pädagogische Zwecke wie z.B. ein EscapeSpiel.

4.2. Thematisierung von Grenzverletzungen

Unangemessene Verhaltensweisen sprechen wir an, egal wessen Grenzen dadurch verletzt werden und egal durch wen sie verletzt werden. Dafür ist der*die Hauptleitende einer Veranstaltung verantwortlich. Unterlässt er*sie die Thematisierung, tragen die anderen Leitenden dafür Sorge, dass sie dennoch zur Sprache kommt. Akuten Grenzverletzungen begegnen wir sofort durch klares Verbot und Inschutznahme des Opfers. Bei beobachteten oder berichteten Grenzverletzungen besprechen wir das weitere Vorgehen zunächst mit dem Opfer und entscheiden mit ihm gemeinsam und in Abhängigkeit von der konkreten Situation, ob wir die Grenzverletzung nur gegenüber dem*der Täter*in, mit allen Betroffenen oder mit der ganzen Gruppe ansprechen. Unser Ziel ist es dabei, die Würde der Person, deren Grenzen verletzt wurden, zu wahren bzw. wiederherzustellen.

Insbesondere sprechen wir auch Grenzverletzungen durch Teamer*innen oder Leiter*innen offen an. Als pädagogische Verantwortliche geben wir Gelegenheit, dass Kinder und Jugendliche offen sagen können, wenn sie eine Grenzverletzung durch uns beobachtet haben. Wir bitten die betroffene Person um Entschuldigung und ziehen transparent die nötigen Konsequenzen.

Bei wiederholtem unangemessenem Verhalten eines*einer Teilnehmer*in oder eines*einer Teamer*in entscheidet der*die Hauptleitende der Veranstaltung, ob er*sie von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen wird.

Bei sexualisierter Gewalt informiert der*die Hauptleitende der Veranstaltung die Vertrauenspersonen im Kirchenkreis und schließt den*die Täter*in von der weiteren Veranstaltung aus. Unterlässt der*die Hauptleitende dies, informieren die anderen Leitenden die Vertrauenspersonen sowohl über die sexualisierte Gewalt selbst als auch über die Meldepflichtverletzung der*des Hauptleitenden und folgen dann den Anweisungen der Melde- und Ansprechstelle.

4.3. Begründete Grenzüberschreitungen

Im pädagogischen Alltag kann es notwendig sein, dass wir Grenzen der uns anvertrauten Menschen überschreiten. Wir tun dies immer nur in begründeten Fällen und achten darauf, dass die Grenzüberschreitung auf das Notwendige begrenzt bleibt. Beispiele für notwendige Grenzüberschreitungen sind:

4.3.1. Selbst- oder Fremdgefährdung:

Wenn eine Person sich selbst oder andere gefährdet, müssen wir ggf. körperlich eingreifen.

4.3.2. Erste Hilfe:

Im Falle eines medizinischen Notfalls sind wir zu körperlicher Grenzüberschreitung angehalten, z.B. zu einer Herz-Lungen-Wiederbelebung.

4.3.3. Einzelgespräch/Seelsorge:

Wenn eine teilnehmende Person ein vertrauliches Gespräch wünscht oder es von Seiten der Gruppenleitung notwendig ist, so sollten wir es führen. Dies muss in einem vertraulichen Rahmen geschehen, so dass eine Vertrauensperson mit der gesprächsbereiten Person für längere Zeit allein in einem Raum sein kann. Dazu wählen wir einen „neutralen“ Raum, also z.B. bei einer Freizeit weder unser eigenes Zimmer noch das Zimmer der betreffenden Person, und bei einem Gespräch vor Ort nicht unser Büro. Das Team soll über das Einzelgespräch informiert sein.

Die Person muss immer die Möglichkeit haben, das Gespräch abzubrechen und sich aus dem Raum zu entfernen. Wenn sich ein*e Leiter*in in einem Gespräch unsicher fühlt, so kann sie*er es ablehnen oder mit Einverständnis der Person eine*n weitere*n Leiter*in hinzuziehen.

4.3.4. Gruppeninteresse:

Wenn ein*e Teilnehmer*in eine Gruppenaktivität derart stört, dass sie nicht mehr durchführbar ist, so kann es notwendig sein, dass wir unter Verletzung ihrer*seiner Grenzen körperlich eingreifen, z.B. indem wir uns ihr*ihm in den Weg stellen. Der Eingriff muss dabei im angemessenen Rahmen und auf die Durchführung der Gruppenaktivität begrenzt bleiben. Keinesfalls darf man dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen dabei ernsthaft weh tun oder es*sie*ihn gar verletzen.

5. Prävention

Grundsätzlich werden unsere Angebote in der Kirchengemeinde partizipativ gestaltet. Speziell dem Schutz von uns Schutzbefohlenen dient es, dass Regeln und Grenzen miteinander vereinbart und transparent kommuniziert werden, den Schutzbefohlenen regelmäßig die Gelegenheit gegeben wird, Themen anzusprechen, die für sie relevant sind, und eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre herrscht, in der besonders Kinder und Jugendliche auch schwierige Themen ansprechen können.

5.1. Partizipation als Prävention – der Teilnehmenden

Zu Beginn jeder mehrtägigen Veranstaltung und jeder Reihe von eintägigen Veranstaltungen werden Regeln und Grenzen mit den uns anvertrauten Menschen vereinbart. Dabei wird auch der Umgang mit digitalen Medien besprochen. Bei unbegrenzten Veranstaltungsreihen (z.B. Kindergottesdienst, Schulgottesdienst ...) soll wenigstens einmal im Jahr über Regeln und Grenzen gesprochen werden.

Besonders den Kindern und Jugendlichen wird beim Gespräch über Regeln und Grenzen auch mitgeteilt, dass sie jederzeit jeder*jedem Mitarbeiter*in gegenüber – ggf. vertraulich – Beobachtungen und Gedanken zum Thema mitteilen können. Die Mitteilungen der Kinder werden – ggf. anonym – schriftlich festgehalten. Wenn akuter Handlungsbedarf besteht, werden sie sofort bearbeitet. In jedem Fall fließen sie in die nächste Überarbeitung dieses Schutzkonzepts ein.

Einmal im Jahr wird in einer Veranstaltung (z.B. auf einer Freizeit) das Thema „Grenzen und Grenzverletzungen“ konkret aufgegriffen.

5.2. Prävention und Partizipation durch Schulung – die Mitarbeiter*innen

Besondere präventive Bedeutung kommt der Schulung der ehren-, neben- oder hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu. Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort müssen in jeder Gruppe die Mitarbeiter*innen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult sein. Ebenso bei Freizeiten, Ausflügen, etc.. In allen Schulungen wird dieses Schutzkonzept eingebracht. Die Teilnehmer*innen können Fragen zum Schutzkonzept stellen, Anmerkungen machen und Wünsche äußern. Auch werden sie zu Risiken, die sie in der Arbeit in Bezug auf sexualisierte Gewalt sehen, befragt. Es wird ihnen die Möglichkeit gegeben, sich ggf. vertraulich zu äußern. Alle diese Angaben von Schulungsteilnehmer*innen werden – ggf. anonym – schriftlich festgehalten und fließen in die nächste Überarbeitung dieses Schutzkonzepts ein.

5.3. Prävention und Partizipation durch Information

Bei jeder mehrtägigen oder sich über mehrere Einzeltage erstreckenden Veranstaltung wird den Eltern der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen dieses Schutzkonzept – bzw. die daraus entstehende Broschüre – zugesendet. Findet vor der Veranstaltung ein Elternabend statt, so spricht die/der Verantwortliche das Thema dort konkret an. Sie/Er bittet die Eltern, eigene Gedanken oder Beobachtungen zum Thema – ggf. vertraulich – mitzuteilen. Die Mitteilungen der Eltern sind – ggf. anonym – schriftlich festzuhalten und fließen in die nächste Überarbeitung dieses Schutzkonzepts ein.

6. Allgemeines Beschwerdemanagement

Ein weiteres Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, klar auf die Abläufe und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Beschwerde- und Notfallmanagement hinzuweisen. Nicht nur in Fällen von sexualisierter Gewalt ist ein klarer und transparenter Ablauf unabdingbar. Ein allgemeines Beschwerdemanagement trägt einen elementaren Teil zur Qualitätssicherung bei.

Beschwerden sehen wir als konstruktive Kritik an, die auf einen Missstand hinweisen. Gemeldete Missstände können somit überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Viele Beschwerden werden nicht vorgetragen, da sie oftmals als nicht erfolgsversprechend angesehen werden. Dem möchten wir mit der Implementierung eines Beschwerdeverfahrens entgegenwirken.

Beschwerden werden von dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums beziehungsweise der jeweiligen Stellvertretung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der Superintendent beziehungsweise die Superintendentin zuständig.

Das allgemeine Beschwerdeverfahren ist unabhängig von Anschuldigungen, die den strafrechtlichen Bereich betreffen. In Fällen von sexualisierter Gewalt tritt immer der Interventionsplan in Kraft.

6.1. Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Im Bundeskinderschutzgesetz zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung laut §45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist geregelt, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“. Somit wird das Beschwerdemanagement zur tragenden Säule bei der Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Sich beschweren zu können und ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen. Je breiter das Verständnis von Beschwerden gefasst wird und auch klein wirkende Beschwerden ernst genommen werden, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich mit größeren und ernstesten Problemen entsprechend mitteilen. Somit sind wir angehalten, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur und gleichzeitig verbindliche Verfahrensstandards zu entwickeln. Niemand darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in einer anderen Art und Weise unter Druck gesetzt werden.³

Beschwerden von Kindern sind ernst zu nehmen, zu prüfen, Änderungsmöglichkeiten mit den Kindern und Jugendlichen partizipativ zu eruierten und zu implementieren.

Nicht nur unterschiedliche Ansprechpersonen, sondern auch verschiedene Erreichbarkeitswege sind sinnvoll.

³ Vgl. Urban-Stahl, U. (2013). Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, S. 10ff.

„Kinder und Jugendliche wenden sich in ihrem Alltag bei Sorgen, Nöten und Kritik an Menschen, denen sie vertrauen, die sie gut kennen und einschätzen können und deren Rückmeldung sie als hilfreich erleben.“⁴ Somit sind die Personen, die Kinder ansprechen, in der Regel nicht die von Vorgesetzten bestimmten Personen, sondern ihnen vertraute Menschen aus dem näheren Umfeld. Kinder und Jugendliche suchen sich diese Personen selbst aus. Aus diesem Grund sollten alle Mitarbeitenden über die geltenden Beschwerdewege informiert sein, um sicher in Krisensituationen handeln zu können.

Bei Beschwerden in Fällen von sexualisierter Gewalt ist immer die **Vertrauensperson** zu informieren.

7. Fehlerkultur

Grundsätzlich streben wir in der Kirchengemeinde einen konstruktiven Umgang mit Fehlern an. Wir betrachten Fehler als Chance zur Weiterentwicklung und analysieren Entstehungszusammenhänge entsprechend gewissenhaft und sachlich. Fehler sind erlaubt, aber die Suche nach den Ursachen ist unerlässlich, um erneutem Fehlverhalten entgegenzuwirken. Zugeständnisse und der offene Umgang mit Fehlern sollten auch entsprechend honoriert werden. Uns ist bewusst: Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.

Allerdings erklären wir: Fehler sind in Bezug auf sexualisierte Gewalt anders zu betrachten. Die Kirchengemeinde hat gegenüber sexualisierter Gewalt eine klare Null-Toleranz-Haltung. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Wir streben an, dass sich alle uns anvertrauten Menschen sicher sein können, dass in Fällen von sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt wird.

Im Blick auf Täter und Täterinnen betonen wir: Jeder Mensch ist für sein Handeln verantwortlich und muss mit entsprechenden Konsequenzen rechnen. Dabei ist es uns ein Anliegen, auch im kirchlichen Sinne, dass wir die Taten und nicht den verantwortlichen Menschen verurteilen.

8. Personal- und Leitungsverantwortung

Im Rahmen ihrer Personal- und Leitungsverantwortung legen die Personalverantwortlichen und das Presbyterium besonderes Augenmerk auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde liegt beim Vorsitzenden des Presbyteriums. Die jeweiligen Dienst- und Fachaufsichten sind klar geregelt und jeder/jedem Mitarbeitenden bekannt.

Die Verfahrenswege zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt sind durch das Konzept geregelt.

⁴ Ebenda

Wiederkehrende Sensibilisierungsprozesse erfolgen innerhalb der Teams durch regelmäßige Besprechungen und Reflexionen der eigenen Haltung und Handlungen. Dabei kommt der jeweiligen Leitung eine besondere Verantwortung zu.

Die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit liegt bei dem/der Mitarbeiter*in im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

Das Schutzkonzept mit allen Abläufen und Zuständigkeiten wird vom Presbyterium beschlossen und der Gemeinde vorgestellt. Es wird schriftlich vorgehalten.

8.1. Mitarbeitende

8.1.1. Beruflich Mitarbeitende:

Das Schutzkonzept wird bereits bei **Bewerbungsgesprächen** im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen durch die Auswahlkommission angesprochen und in den jährlichen **Mitarbeitenden-Gesprächen** von dem*r Dienstvorgesetzten thematisiert.

8.1.2. Regelmäßig ehrenamtlich oder regelmäßig freiberuflich in den Gemeinde-Räumen oder für die Gemeinde mit Kindern und/oder Jugendlichen Tätige:

Das Schutzkonzept wird vor Aufnahme der Tätigkeit durch die*den dafür Verantwortliche*n mit der Person durchgesprochen.

9. Dokumentation

9.1. Dokumente

Mit drei Dokumenten soll sexualisierter Gewalt durch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde vorgebeugt werden:

Durch Vorlage des **erweiterten Führungszeugnisses** werden der Kirchengemeinde zurückliegende Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bekannt gegeben. Wenn eine Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt, in dem eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verzeichnet ist, kann sie nicht Mitarbeiter*in in der Kirchengemeinde werden oder bleiben. Das erweiterte Führungszeugnis wird mit dem Anforderungsformular (Anlage 2) angefordert. Alle fünf Jahre ist ein neues erweitertes Führungszeugnis anzufordern und vorzulegen.

Mit der **Einwilligung in die Dokumentation** (Anlage 3) erklärt sich die Person damit einverstanden, dass die Einsichtnahme in das Führungszeugnis dokumentiert wird. Wenn die Person diese Einwilligung nicht gibt, kann sie nicht Mitarbeiter*in in der Kirchengemeinde werden oder bleiben.

Mit der **Selbstverpflichtungserklärung** (Anlage 4) verpflichtet sich die Person auf ein diesem Schutzkonzept entsprechendes Verhalten. Wenn die Person diese Erklärung nicht abgibt, kann sie nicht Mitarbeiter*in in der Kirchengemeinde werden oder bleiben.

9.2. Anforderung und Dokumentation

9.2.1. Beruflich Mitarbeitende

Das erweiterte Führungszeugnis und die Einwilligung in die Dokumentation werden vom Evangelischen Verwaltungsamt in Bonn eingeholt und die Abgabe dort dokumentiert. Die Selbstauskunftserklärung und die Selbstverpflichtungserklärung werden von der Kirchengemeinde angefordert und im Gemeindebüro in der Personalakte aufbewahrt.

9.2.2 Ehrenamtlich, freiberuflich und/oder im Auftrag Dritter in Gemeinderäumen und/oder im Auftrag der Gemeinde mit Schutzbefohlenen Arbeitende

Alle Dokumente werden entsprechend der Übersicht von der Kirchengemeinde angefordert, d.h. in der Regel von dem oder derjenigen, die*der für den Arbeitsbereich hauptverantwortlich ist, in dem die Person tätig werden soll. Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in der Liste „Schutzkonzept-Dokumente“ durch die Verantwortlichen im Arbeitsbereich dokumentiert. Die Einwilligung in die Dokumentation, die Selbstauskunftserklärung und die Selbstverpflichtungserklärung werden im Gemeindebüro aufbewahrt.

Personen, die ehrenamtlich mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten wollen, können dies zunächst probeweise tun. Die vier Dokumente müssen sie erst vor Aufnahme einer regelmäßigen Tätigkeit vorlegen.

9.2.3 Übergangsregelung

Alle, die nach den vorstehenden Regelungen Dokumente vorzulegen haben, dies aber bei Beschluss des Schutzkonzeptes bisher nicht getan haben, werden durch den Vorsitzenden des Presbyteriums innerhalb einer Frist, die von der Landeskirche festgelegt wird, nach Beschluss des Schutzkonzeptes dazu aufgefordert und haben die Dokumente dann bis zum befristeten Datum vorzulegen. Kommen sie dem nicht nach, werden durch den*die Vorsitzende*n des Presbyteriums und bei ehrenamtlich Mitarbeitenden durch die Person, die für den Arbeitsbereich hauptberuflich verantwortlich ist, Maßnahmen ergriffen mit dem Ziel, die Dokumente unverzüglich einzureichen oder die Tätigkeit möglichst sofort zu beenden.

9.3. Übersicht, wer welche Dokumente vorzulegen hat

Personenkreis	Erweitertes Führungszeugnis - alle 5 Jahre -	Einwilligung in die Dokumentation - mit dem EFZ -	Selbstauskunfts- erklärung	Selbstverpflichtungs- erklärung
Beruflich Mitarbeitende	x	x	x	x
Freiberuflich mit Kindern und/oder Jugendlichen Arbeitende	x	x	x	x
Im Auftrag Dritter mit Kindern und/oder Jugendlichen Arbeitende	x	x	x	x
Ehrenamtliche bei Angeboten ausschließlich für Kinder und/oder Jugendliche	x	x	x	x
Ehrenamtliche bei Angeboten, bei denen Kinder bzw. Jugendliche in der Regel durch Erwachsene begleitet werden oder die auch von Erwachsenen besucht werden	x	x	x	x

9.3. Nachhaltung und Löschung der Dokumentation

Die Nachhaltung der Dokumentation erfolgt durch das Gemeindebüro.

Gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII löschen wir den Eintrag zum erweiterten Führungszeugnis in der Liste „Schutzkonzept-Dokumente“ (Anlage 5) spätestens drei Monate, nachdem eine Person ihre Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Zülpich beendet hat.

10. Schulungen

Alle ehren-, neben- oder hauptamtlich in der Kirchengemeinde Mitarbeitenden müssen regelmäßig zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult werden, um frühzeitig auf Missbrauch begünstigende Zustände bzw. Verhaltensweisen oder gar auf sexualisierte Gewalt selbst aufmerksam werden und dann professionell handeln zu können.

Der Erstsensibilisierung für das Thema dient die **Schutzkonzept-Broschüre**, in der dieses Schutzkonzepts öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Broschüre wird, ebenso wie das Konzept selbst, jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

In Schulungen werden Mitarbeitende⁵ allgemein für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, für den Umgang mit einem Verdachtsfall geschult und über die internen Verfahrenswege informiert.

Die Inhalte und die Zielgruppen der einzelnen Fortbildungsmodule unterscheiden sich je nach Einsatzort und Verantwortungsbereich. Alle Mitarbeitenden nehmen nach erfolgter Anstellung/Tätigkeitsaufnahme an einer individuell passgenauen Schulung teil. Eine Auffrischung muss nach Kirchengesetz nicht sein, wäre aber mindestens alle fünf Jahre sicher sinnvoll.

In Anlehnung an die EKIR und deren erstellte Schulungsmaterialien (hinschauen-helfen-handeln) werden die Schulungen von Mitarbeitenden des Kirchenkreises durchgeführt, die im Vorfeld an den Multiplikatorenschulungen teilgenommen haben.

Es wird drei Fortbildungsmodule geben: Basismodul – Intensivmodul – Leitungsmodul (**Anlage 6**).

Die Superintendentur stellt die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben für die beruflich Mitarbeitenden sicher. Durch sie erfolgt eine jährliche Abfrage bezüglich Neueinstellungen und Schulungsbedarfen.

Im Regelfall werden Schulungen kirchenkreisweit angeboten. Die Einsatzstellen haben die Verantwortung für die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Mitarbeitende.

Mitarbeitende, die im Besitz einer „Jugendleiter*innencard“ (Juleica) sind, haben diese Bausteine im Rahmen der Juleica-Schulung bereits absolviert. Das Amt für Jugendarbeit hat in Zusammenarbeit mit der Ansprechstelle der EKIR die Inhalte der Schulungen an die entsprechenden Bausteine angepasst. Nach erfolgten Neueinstellungen ist die Schulung innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit.

⁵ Kirchengesetz Paragraf 6 Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt (Absatz 3 Satz 4)

Die Schulungen sind von folgenden Personen zu besuchen:

Personengruppe	Schutzkonzept- Broschüre	Basismodul	Intensivmodul	Leitungsmodul
Dauer Turnus	jährlich aktualisiert	3 Stunden alle 2 Jahre	12 Stunden alle 2 Jahre	12 Stunden alle 4 Jahre
Pfarrer*in	x		x	x
Mitarbeiterinnen im Gemeindeamt	x	x		
Mitarbeiterin im Kirchencafé	x	x		
Küster	x	x		
Presbyter*in	x			x
Prädikant*in	x			
Kantorin	x	x		
Organist*in	x	x		
Jugendleiter	x		x	
Reinigungskraft	x	x		
Ansprechperson	x		x	x

Freiberuflich oder/und im Auftrag Dritter in unseren Räumen mit Kindern/Jugendlichen tätige Personen	x		x	
Freiberuflich mit Erwachsenen tätige Personen	x	x		

Ehrenamtliche bei Veranstaltungen mit Kindern und/oder Jugendlichen vor Ort		x		
Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort	x	x		
Ehrenamtliche bei Kinder- und Jugendfreizeiten und in der Konfirmandenarbeit	x		x	
Ehrenamtliche in der Arbeit mit Erwachsenen	x	x		
Ehrenamtliche, die nicht direkt mit Menschen tätig sind	x	x		

11. Krisenmanagement

Sabine Cornelissen

Frauenbeauftragte des Kirchenkreises

sabine.cornelissen@ekir.de

Tel.: 0228 30 787 14

Janine Fries

Jugendleiterin der Kirchengemeinde Bad Münstereifel

vertrauensperson.ekbgv@ekir.de

Telefon 0157 82962342

Die beiden vom Kirchenkreis beauftragten Vertrauenspersonen, stehen als unabhängige Ansprechpartner für Mitteilungen und Beschwerden zur Verfügung.

Die beiden Ansprechpersonen werden durch Aushänge in der Christuskirche, in der Evang. Öffentlichen Bücherei und im Evang. Jugendheim sowie durch Bekanntmachung auf der „Kontakte“-Seite im Monatsgruß und auf der Internetseite der Kirchengemeinde den Gemeindemitgliedern sowie allen, die am Gemeindeleben teilhaben, bekannt gegeben.

11.1. Synodales Interventionsteam

Das synodale Interventionsteam versteht sich als beratende und unterstützende Gruppe in Verdachtsfällen oder Fällen von sexualisierter Gewalt.

In Verdachtsfällen oder Fällen von sexualisierter Gewalt ausgehend von einer Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (zum Beispiel Pfarrer:innen), liegt die Fallverantwortung in der Abteilung 2 des Landeskirchenamts und der juristisch ermittelnden Person.

Dem synodalen Interventionsteam im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel gehören folgende Personen qua Amt an:

- **Superintendentin:** Pfarrerin Claudia Müller-Bück
- **Öffentlichkeitsreferentin:** Dr. Uta Garbisch
- **Vertrauenspersonen:** Sabine Cornelissen, Janine Fries
- fachkompetente Unterstützung durch die entsprechenden Aufgabenfelder und Referate

Individuell hinzugezogene und zu beteiligende Personen bei entsprechenden Verdachtsfällen sind:

- Rechtsbeistand
- Träger und leitungsverantwortliche Personen des Referates oder der Institution
- auf gemeindlicher Ebene der/die Vorsitzende des jeweiligen Presbyteriums
- gegebenenfalls Ansprechperson der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- gegebenenfalls insofern erfahrene Fachkraft
- gegebenenfalls noch weitere wichtige Akteure

11.2. Mitteilungsmöglichkeiten/Beschwerdemanagement

Eine offene Fehlerkultur sowie die Möglichkeit zur Mitteilung und Beschwerde stellen die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit dar.

Menschen können sich direkt persönlich, per Telefon oder E-Mail an die Ansprechpersonen wenden.

Der Briefkasten des Gemeindezentrums wird ebenfalls für Beschwerden oder Interventionsbedarf genutzt, so sind auch anonyme Mitteilungen möglich, die an die Vertrauenspersonen weitergeleitet werden.

11.3. Umgang mit Mitteilungen

Sachliche Mitteilungen, Ideen oder inhaltliche Kritik geben die Ansprechpersonen direkt an die betroffene Person, an die Dienstbesprechungsrunde oder an das Presbyterium weiter. Sie halten die Bearbeitung der Mitteilung nach, müssen sie aber nicht dokumentieren.

Kritik am Verhalten oder Mitteilungen über Fehlverhalten einer Person bearbeiten die Ansprechpersonen nach dem Interventionsplan.

12. Interventionsplan

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene suchen sich oftmals eine vertraute Person im näheren Umfeld und öffnen sich dort, wo sie sich sicher und verstanden fühlen. Diese vertraute Person ist in der Regel nicht die Vertrauensperson. Daher ist es notwendig, dass alle Mitarbeitenden über die Vertrauensperson informiert sind. Idealerweise hängen in jedem Gebäude ein vom Kirchenkreis erstellter Flyer und Plakate mit entsprechenden Informationen aus.

Ehrenamtlich wie beruflich Mitarbeitende, die einen Fall von sexualisierter Gewalt zugetragen bekommen haben, sollten sich ausdrücklich an die Vertrauensperson wenden oder bei Beratungsbedarf zur Einschätzung des Verdachts an die landeskirchliche Ansprechstelle, bei begründetem Verdacht an die landeskirchliche Meldestelle.

Der Interventionsplan dient als strukturierter Handlungsleitfaden für ein professionelles Handeln und soll allen beteiligten Personen Handlungssicherheit bieten.

Es sind sowohl drei unterschiedliche Handlungsebenen in den Blick zu nehmen:

- die Ebene der Betroffenen
- die Ebene der Einrichtung
- die Ebene der beschuldigten Person(en)

wie auch drei unterschiedliche Fallkonstellationen:

- sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende
- sexualisierte Gewalt von der berichtet wird, die aber außerhalb der Kirche stattgefunden hat,
- sexualisierte Gewalt unter Schutzbefohlenen in der Kirche

Nach einer erfolgten Intervention gemäß des Interventionsplans ist eine Aufarbeitung der Vorkommnisse und gegebenenfalls die Rehabilitation einer Person essenziell. Fälle von sexualisierter Gewalt fügen allen

beteiligten Personen und der Kirche großen Schaden zu. Ein Konzept zur Rehabilitation (wenn sich zum Beispiel herausstellt, dass die Beschuldigungen nicht zutreffen) ist enorm wichtig, insbesondere, wenn die beschuldigte Person in ihrer sozialen oder auch ökonomischen Existenz vernichtet wird. Auch da hat die Kirchengemeinde eine Verantwortung. Aufgrund der Fürsorgepflicht für beschuldigte Mitarbeitende sind auch Aufarbeitung und Rehabilitierung Bausteine unseres Schutzkonzeptes.

Beim Handeln in Verdachtsmomenten oder bei Meldung über einen Fall von sexualisierter Gewalt fühlen sich viele Mitarbeitende erst einmal hilflos, da sie nicht jeden Tag mit diesen Themen konfrontiert sind. Daher sind neben dem Wissen um die Strukturen Handlungsleitfäden und Schulungen enorm wichtig. An dieser Stelle wollen wir als ersten Handlungsleitfaden auf die ERNST-Formel verweisen:

- **Erkennen**
- **Ruhe bewahren**
- **Nachfragen**
- **Sicherheit herstellen**
- **Täter:innen stoppen und Betroffene erkennen**

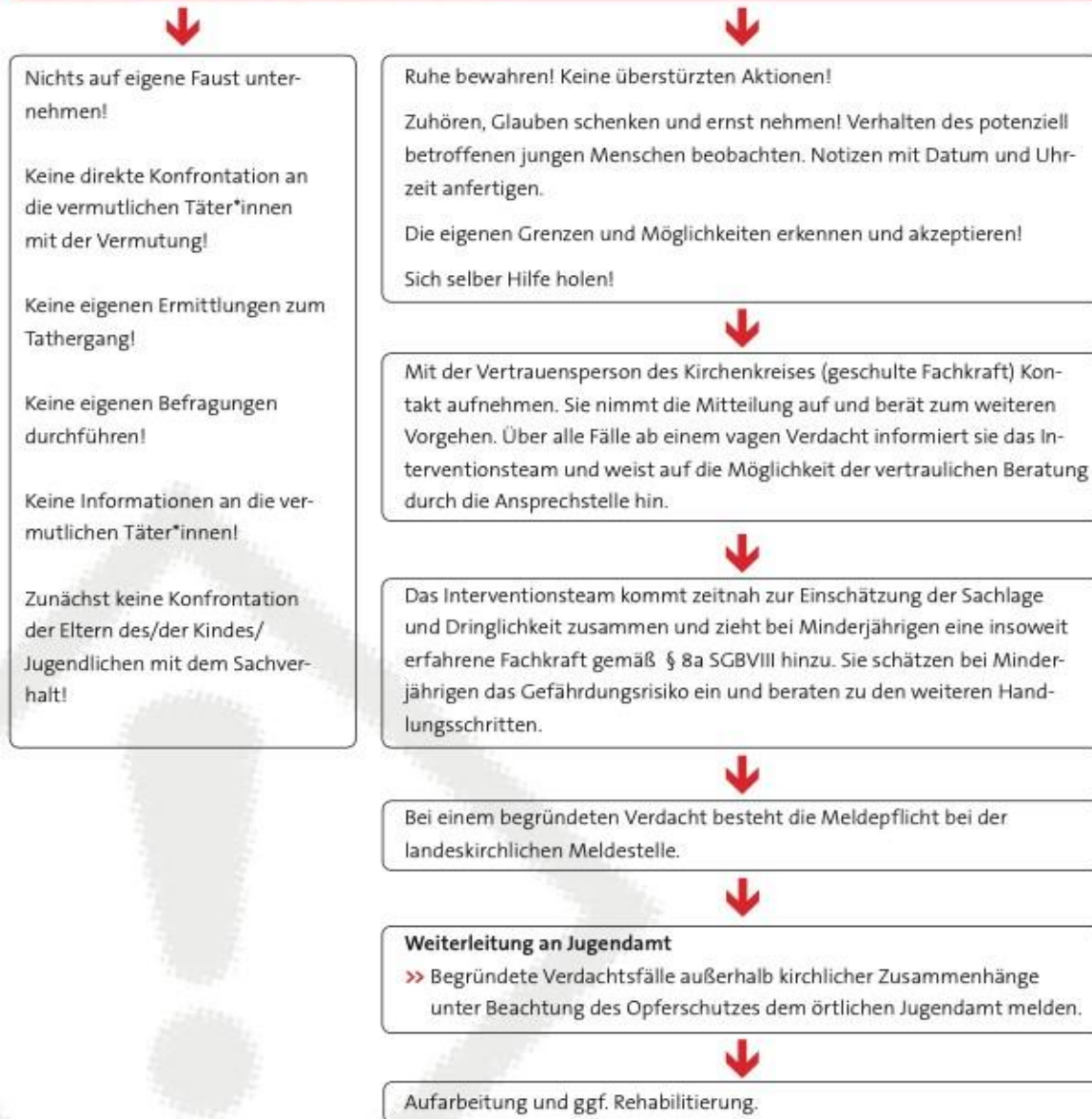
Das fasst die uns wichtigsten Handlungsempfehlungen in Krisensituationen zusammen.

Interventionsplan: Vorgehen bei Vermutungsfällen

Einen Interventionsplan benötigt jeder Kirchenkreis, jede Gemeinde und ihre Einrichtungen.

Eine Vermutung von sexualisierter Gewalt stellt aus vielfältigen Gründen eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Interventionsleitfäden sollen von daher eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein. Der nachfolgende Handlungsleitfaden gibt Hinweise, welche Handlungen unbedingt vermieden werden sollten bzw. welche zu beachten sind.

Was tun bei der Vermutung, ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?



12.1. Vorgehen in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung

Entsteht durch Beobachtungen oder Äußerungen von Mitarbeitenden, externen Personen oder Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein Verdacht von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Kindeswohlgefährdung, sind diese detailliert zu dokumentieren. Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind möglichst wörtlich zu notieren.

Im ersten Vorgehen wird nicht zwischen Verdachtsfällen oder Wissen um Kindeswohlgefährdungen unterschieden. Im weiteren Verlauf, bei der Erhärtung des Verdachtes und den entsprechenden eintretenden Konsequenzen, sind sie sehr wichtig. Daher ist bei der Dokumentation festzuhalten, um welchen Verdachtsfall es sich handelt.

- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch externe Personen
- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche untereinander

In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung werden die notwendigen Schritte nach Paragraph 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eingeschlagen. Beruflich Mitarbeitende sind dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und die Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt zu melden, wenn die im Schutzplan vorgesehenen Maßnahmen das Kindeswohl nicht sichern können.

Alle Mitarbeitenden sind in diesen Situationen dazu angehalten, sich an die Vertrauensperson im Kirchenkreis zu wenden. Die Vertrauensperson kann diesen bei einer ersten Einschätzung der Situation Unterstützung anbieten. Zudem hat sie genaue Kenntnis über die Verfahrenswege und den Interventionsplan und hat alle notwendigen Kontaktdaten zur Hand.

Sofern es nicht um einen Verdacht gegen eine*n kirchliche*n Mitarbeitende*n geht, sollte ein Verdachtsfall zum Beispiel im Team offen thematisiert werden. Ziel ist Geheimnissen - gerade bei sexualisierter Gewalt - keinen Raum zu geben. Im Team sollte der entsprechende Verdachtsfall unter Einbeziehung der Leitung und einer insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen werden, um weitere Beobachtungen und Äußerungen zusammenzutragen. Die Vermutungen sind zu überprüfen und das weitere Verfahren abzustimmen.

In jedem Fall ist abzuwägen zwischen dem Anspruch, Geheimnissen keinen Raum zu geben, und dem Schutz aller beteiligten Personen.

- Können Verdachtsmomente ausgeräumt werden, sind keine weiteren Schritte erforderlich
- Werden weitere Informationen zur Einschätzung benötigt, ist es sinnvoll, das Kind / den Jugendlichen / Schutzbefohlenen gezielter zu beobachten. Im Anschluss erfolgt eine erneute Gefährdungseinschätzung
- Bei latenter Gefährdung sind Kinder / Jugendliche / Schutzbefohlene, sofern das im Rahmen der Arbeit möglich ist, zu schützen und entsprechende Maßnahmen vorzunehmen

Im Verdachtsfall in einer Einrichtung ist umgehend die Vertrauensperson zu informieren.

Ablauf:

- Darstellung des Verdachts durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde, bei der Vertrauensperson
- Gefährdungseinschätzung bei minderjährigen Betroffenen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII und mit dem Interventionsteam
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder der Schutzbefohlenen
- Prüfung der Möglichkeit einer Strafanzeige
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des/der Mitarbeitenden
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorge-berechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- Gegebenenfalls Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Bei begründetem Verdacht Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle.
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Verdachts auch für die Öffentlichkeit
- Aufarbeitung nach einem Vorfall
- Rehabilitierung

12.2. Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden

In Fällen von sexualisierter Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden greift das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Handelt es sich bei dem/der Beschuldigten um eine:n Pfarrer:in/Kirchenbeamte:in kann zusätzlich zum Dienstrechtsverfahren auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines Verfahrens nach dem Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Ausführungsgesetz der EKIR kann für Mitarbeitende im Kirchenkreis nur durch das Landeskirchenamt erfolgen.⁶

12.3. Meldepflicht

Bei begründetem Verdacht besteht eine Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle. Wenn Unsicherheit besteht, ob ein Verdacht vage oder begründet ist, kann die Vertrauensperson im Kirchenkreis hierzu beraten oder man kann sich an die landeskirchliche Ansprechstelle wenden. Alle beruflich Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Meldung bei der Meldestelle selbst (telefonisch/per Mail

⁶ Evangelische Kirche im Rheinland (2012). Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, S.30f.

oder persönlich nach Vereinbarung) vorzunehmen, bei ehrenamtlich Tätigen kann die Meldung auf Wunsch durch die Vertrauensperson erfolgen.

Die Aufarbeitung aller Vorfälle und Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung dient der Weiterentwicklung der Kirchengemeinde. Die Fälle werden vom Interventionsteam unter Einbeziehung von internen und gegebenenfalls externen Fachkräften analysiert. Die Ergebnisse dienen der Verbesserung des Gesamtgefüges und einem besseren Schutz der uns anvertrauten Menschen.

12.4. Kommunikation

Neben einer positiven Fehlerkultur wollen wir auch eine wertschätzende, enttabuisierte und angstfreie Gesprächskultur fördern. Ein gemeinsames Verständnis, eine klare Haltung und eine offene, wie auch transparente Kommunikation haben eine identitätsstiftende Wirkung. Sie schützt und stärkt Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sowie Mitarbeitende. Zudem leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Enttabuisierung und zur besseren Wahrnehmung von Verdachtsmomenten.

In Fällen von sexualisierter Gewalt ist es unerlässlich, klare Kommunikationsstrategien und verantwortliche Personen festzulegen, um unkontrollierbaren Dynamiken entgegenzuwirken. Eine professionelle Kommunikation mit dem Ziel, nichts zu vertuschen, aber auch weder Fürsorgepflicht noch Datenschutzvorschriften zu verletzen, ist essenziell.⁷

In auftretenden Krisensituationen gibt es in der Kirchengemeinde Zülpich eine klare Kommunikationsstruktur, an die sich alle Personen verbindlich halten. Wir unterscheiden zudem zwischen der externen und internen Kommunikation.

- Externe Kommunikation
Die Ansprechperson ist der/die Superintendent:in. Er/sie wird unterstützt durch das Interventionsteam in Abstimmung mit der landeskirchlichen Ebene.
Alle weiteren Personen sind angehalten, sich in keiner Richtung zu dem Verfahren und all seinen Aspekten zu äußern. Es erfolgt immer: „Kein Kommentar“. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen abgestimmte Verfahrensregeln haben dienstrechtliche Konsequenzen.
- Interne Kommunikation
Auch die Kommunikation und Information nach innen erfolgt ausschließlich durch den/die Superintendenten:in oder mittels beauftragter Personen. Es erfolgen keine Kommentierungen durch weitere Personen.

Alle mittelbar und unmittelbar einbezogenen Personen bewahren völliges Stillschweigen über ihnen bekannt gewordene Aspekte des Verdachtsfalles.

⁷ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) (2013). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013. Berlin, S. 34f.

12.5. Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Jugendamt

Der Kirchengemeinde Zülpich ist es ein großes Anliegen mit dem Jugendamt gemeinsam für den Kinderschutz einzutreten. Gemäß dem Schutzauftrag nach Paragraf 8a SGB VIII sollen nachhaltige und effektive Kooperationsformen zwischen Jugendämtern und Trägern aufgebaut und weiterentwickelt werden.⁸ Aus diesem Grund haben wir unser Schutzkonzept dem zuständigen Jugendamt Euskirchen vorgelegt.

13. Institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung

Um weitere Schäden zu vermeiden ist es für uns unerlässlich, eine Aufarbeitungs- und Rehabilitierungsstrategie in Fällen von sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Diese soll dazu dienen, eine traumatisierte Institution wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren. Entsprechend sind alle Beteiligten, primär wie sekundär, in den Blick zu nehmen und bei der Verarbeitung der Geschehnisse zu unterstützen.

Durch eine professionelle Aufarbeitung auf Ebene der betroffenen Personen und auf Ebene der Institution wird ein Fall strukturiert und gründlich aufgearbeitet, wodurch die Schäden so gering wie möglich gehalten werden.

Daraus ergeben sich folgende wichtige Punkte bei der Aufarbeitung:

- Identifizierung und Behebung der Fehlerquellen
- Beratung und Unterstützung durch externe Fachkräfte einholen
- Hilfs- und Unterstützungsangebote für direkt Betroffene • Klare Verfahrensabläufe installieren

Ist eine Person zu Unrecht eines Falles von sexualisierter Gewalt beschuldigt worden, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden. Falschaussagen und Beschuldigungen können verschiedene Motivationen vorausgehen. Diese Motive sind zu eruieren, um entsprechend angemessene Schritte zur Rehabilitierung einzuleiten. Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies strafrechtliche Konsequenzen. Hat ein Kind/ein Jugendlicher eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren und bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen. In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

In Fällen der Rehabilitierung sind anschließend folgende Punkte zu beachten:

- Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung
- Gegebenenfalls Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes

⁸ Vgl. KVJS (2009). Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und der Prüfung der Persönlichen Eignung von Fachkräften. Der Schutzauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Stuttgart S. 22

- Erkennen der Motivlagen der Beteiligten
- In dem Fall, dass einer beziehungsweise einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen beziehungsweise deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

14. Evaluation und Überarbeitung

Das Schutzkonzept wurde am 23.08.2022 vom Presbyterium beschlossen.

Die Kirchengemeinde Zülpich unterzieht das vorliegende Schutzkonzept hinsichtlich neuester Standards und unter Einbeziehung des stetigen Wandels der regelmäßigen Überarbeitung. Wir lehnen den Zeitraum zur Überarbeitung des Schutzkonzeptes an die Presbyteriumswahlen an, somit eine Frequenz von vier Jahren. Verantwortlich für die Wiedervorlage ist Vorsitzende des Presbyteriums.

Dazu wird das Presbyterium zu gegebener Zeit eine Arbeitsgruppe berufen. Dieser sollen angehören:

- Sachkundige Gemeindeglieder
- der Jugendleiter
- mindestens zwei Mitglieder des Presbyteriums - interessierte Mitglieder des Jugendausschusses
- weitere interessierte Personen.

Das Presbyterium wird auch eine*n Vorsitzende*n der Arbeitsgruppe berufen, die*der zur Schutzkonzept-Sitzung einlädt.

Die Arbeitsgruppe wird das überarbeitete Schutzkonzept dem Presbyterium zur Beschlussfassung vorlegen und nach Beschlussfassung die Schutzkonzept-Broschüre entsprechend aktualisieren.

Unabhängig davon ist die jährliche Aktualisierung der personenbezogenen Daten und die entsprechende Überarbeitung der enthaltenen Listen und Pläne; veranlasst durch das Presbyterium.

Damit allen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein wirksamer Schutz gegen sexualisierte Gewalt zu Teil wird, ist es zudem unabdingbar, dass die Arbeit mit dem Schutzkonzept und die fachgerechte Beurteilung evaluiert werden.

Zudem versucht die Kirchengemeinde vor Ort in Zülpich Ansprechpartner zu finden um ein Netzwerk z.B. mit den Schulen, der Stadt und der kath. Kirche aufzubauen bzw. Beratungsstellen (ECK-Punkt Zülpich) zu etablieren.

15. Öffentlichkeitsarbeit

Dieses Schutzkonzept soll ständig in der Kirchengemeinde präsent sein.

Dies gibt Eltern Sicherheit, ihre Kinder den Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde anzuvertrauen. Die Tatsache, dass die Kirchengemeinde sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt befasst, kann eine abschreckende Wirkung für potenzielle Täter*innen haben. Außerdem trägt die öffentliche Verbreitung des Schutzkonzeptes dazu bei, das Thema „sexualisierte Gewalt“ zu enttabuisieren und so Kinder und Jugendliche zu schützen.

16. Kontakte

Vertrauenspersonen des Kirchenkreises

Für die Mitteilung von sexualisierter Gewalt gibt es im Kirchenkreis vom Kreissynodalvorstand berufene Vertrauenspersonen. Der Kirchenkreis folgt der Empfehlung der EKIR und beruft durch die Kreissynode zwei Vertrauenspersonen (möglichst männlich/weiblich). Sie sind Ansprechpersonen für Betroffene sowie Ratsuchende und haben Kenntnisse über Verfahrenswege, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen. Sie nehmen die Erstmeldung von Verdachtsfällen auf und geben, entsprechend ihrer Lotsenfunktion, diese weiter beziehungsweise klären über das weitere Vorgehen auf. Im Bedarfsfall unterstützen sie Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit der landeskirchlichen Ansprechstelle. In begründeten Verdachtsfällen weisen sie auf die Meldepflicht der Mitarbeitenden an die Meldestelle der EKIR weiter.

Die Vertrauenspersonen nehmen an den Tagungen des Netzwerks Vertrauenspersonen der EKIR teil und bilden sich regelmäßig fort.

Im Überblick haben die Vertrauenspersonen folgende Aufgaben:

- Ansprechbarkeit rund um das Thema sexualisierte Gewalt
- Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige
- Anlaufstelle für Mitarbeitende, bei denen eine Vermutung oder ein Verdacht aufkommt oder vorliegt
- Sortieren der Informationen und Dokumentation der mitgeteilten Verdachtsfälle
- Weitergabe der Informationen an das Interventionsteam
- Vertrauliche Beratung bei der landeskirchlichen Ansprechstelle
- Unterstützung ehrenamtlich Mitarbeitender bei der Meldung in Fällen mit begründetem Verdacht bei der landeskirchlichen Meldestelle
- Kontaktvermittlung zu flankierenden Angeboten und professionellen Hilfsangeboten

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel sind:

Sabine Cornelissen,

Frauenbeauftragte des Kirchenkreises

vertrauensperson.ekbgv@ekir.de

Telefon 0157 547 59471

Janine Fries,

Jugendleiterin der Kirchengemeinde Bad Münstereifel

vertrauensperson.ekbgv@ekir.de

Telefon 0157 82962342

16.1. Kontaktstellen

Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz
Landesstelle NRW (AJS) www.ajs.nrw.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn info@beratung-bonn.de
Tel.: 0228 63 55 24

Deutscher Kinderschutzbund Euskirchen e.V.
Sebastianusstraße 20, 53879 Euskirchen
Telefon: 02251 702580

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Adenauerallee 37, 53113 Bonn
Telefon: 0228 68 801 50

Frauenberatungsstelle
TuBF Therapie und Beratung für Frauen
Dorotheenstraße 1, 53111 Bonn
Telefon: 0228 65 322 2

HSM - *Handeln statt Misshandeln* - Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter

Notruf-Telefon: 0228 69 68 68

Zartbitter e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen Sachsenring

2 - 4

50677 Köln

Telefon 0221 31 20 55

Internet: www.zartbitter.de

16.2. Anonyme Anlaufstellen

Zentrale Anlaufstelle .help – Unabhängige Information für	08 00 – 50 40 112 kostenfrei und anonym	zentrale@anlaufstelle.help www.anlaufstelle.help
Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie		
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	08 00 – 22 55 530 kostenfrei und anonym	www.hilfeportalmissbrauch.de www.nina-info.de
Telefonseelsorge	08 00 – 111 000 111 oder 08 00 – 111 000 222 kostenfrei und anonym	online.telefonseelsorge.de
Kinder- und Jugendtelefon	116 111 kostenfrei und anonym	

Anlage 1:

Formen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt beinhaltet viele Facetten. Es gibt ein breites Spektrum zwischen grenzüberschreitendem Verhalten bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen, auf die wir im Verlauf näher eingehen wollen.

Insbesondere ist grenzüberschreitendes Verhalten oftmals schwer greifbar, da es hier einen großen subjektiven Empfindungsrahmen gibt. So kann ein Witz zum Beispiel von jemandem als lustig empfunden werden und von jemand anderem als sexistisch. Es ist ein wichtiges Ziel dieses Schutzkonzeptes, Mitarbeitende für das Thema sexualisierte Gewalt und deren Vielfalt zu sensibilisieren. Es ist uns ein besonderes Anliegen, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, wie Verhaltensweisen oder Aussagen auf andere Menschen wirken können.

Grenzverletzungen

Eigene Grenzen und die der anderen wahrnehmen: Grenzverletzende oder auch grenzüberschreitende Handlungen sind oftmals subjektive Empfindungen und nicht objektiv bewertbar. Bei dem Empfinden und Wahrnehmen einer Grenzverletzung spielen bisher Erlebtes und Erfahrenes eine große Rolle. Sie können auch unabsichtlich passieren, da wir in der Regel erst einmal von unseren eigenen persönlichen und körperlichen Grenzen als Richtwert ausgehen. Neben der fehlenden Sensibilität können auch mangelnde Professionalität oder andere kulturelle, religiöse Normen und Werte Gründe für Grenzüberschreitungen sein.

Demnach können auch verletzende und unangebrachte Worte, Witze, heimliche oder vorsichtige Berührungen grenzüberschreitendes Verhalten sein.

Wenn grenzverletzendes Verhalten nicht thematisiert und korrigiert wird, kann es auch eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und somit als übergriffiges Verhalten empfunden und eingestuft werden.

Sexualisiert übergriffiges Verhalten

In der Regel geschieht übergriffiges Verhalten nicht versehentlich, sondern mit Absicht und beinhaltet ein persönliches Fehlverhalten. Zudem ist es oftmals als ein wiederholendes, missachtendes Verhalten zu werten.

Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten können unterschiedlich sein, haben in den meisten Fällen aber mit der gewollten Ausübung von Macht, Gewalt oder aber der Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu tun.

Bei sexualisiert übergriffigem Verhalten ist frühzeitiges und bewusstes Wahrnehmen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Interventions- und Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Täter- und Täterinnenstrategien

Die Zahl der von sexualisierter Gewalt Betroffenen sind auch heute noch enorm hoch und die Dunkelziffer - vermutlich - bei weitem höher.

Sexualisierte Gewalt ist kein Randphänomen und häufig sind die zu den Täter:innen nahestehende Personen aus dem Freundes- und Familienkreis. Eine ebenfalls größere Rolle spielen Menschen, die in Pflege- und

Fürsorgekontexten arbeiten⁹. Sexualisierte Gewalt durch Jungen/Männer wird immer noch weitaus häufiger aufgedeckt als begangene Taten von Mädchen/Frauen. Sexualisierte Gewalt durch Frauen ist zum einen noch stärker tabuisiert und zum anderen erkennen Jungen/Männer oft erst sehr spät, dass sie Opfer geworden sind. Scham, Rollenstereotypen und eigene physische Reaktionen in übergriffigen Situationen können Jungen/Männer oft nicht einordnen und geben sich mehr noch als Mädchen und Frauen eine Teilschuld.

Achtung: „Es gibt keine typischen Täterpersönlichkeiten.“¹⁰

Sexualisierte Gewalt „passiert nicht aus Versehen, sondern absichtlich und äußerst planvoll – in großem Ausmaß und in Dimensionen, die uns oft nicht klar sind“.¹¹ Täter:innen suchen sich immer wieder Rechtfertigungen für ihr Handeln und ihr grenzverletzendes Verhalten.

Oftmals fehlen ihnen ein eindeutiges Unrechtsbewusstsein und die Empathie, sich in ihre Opfer hineinzusetzen. Sie nutzen zur eigenen sexuellen Befriedigung ihre Macht- und Autoritätsposition aus und

„missbrauchen, misshandeln und vergewaltigen, weil sie es tun wollen. Die Verantwortung der Taten liegt allein bei ihnen“.¹²

Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume von Täter:innen enorm ein und stärkt die Kinder und Jugendlichen, Eltern und Fachkräfte. Aus diesem Grund wollen wir mit der Implementierung unseres Schutzkonzeptes - soweit es uns möglich ist - sichere Orte schaffen, um potenziellen Täter:innen keinen Raum zu bieten.

Mögliche Anzeichen für sexuelle Gewalterfahrungen

Betroffene von sexualisierter Gewalt müssen sich oft mehrfach überwinden, andere von ihren Erlebnissen zu berichten, um schlussendlich Unterstützung zu erfahren.

Die Beweggründe sind häufig ein überforderndes Gefühlschaos gespickt mit Wut, Scham, Verzweiflung, Angst, Ohnmacht und eingeredeter Schuld. Insbesondere wenn Täter:innen aus dem familiären Umfeld stammen, befürchten Kinder und Jugendliche das Zerbrechen der Familie und stecken in einem enormen Loyalitätskonflikt.

Es ist für viele ein langer und schwerer Weg, jemanden zu finden, der zuhört, ihnen Glauben schenkt und Hilfe anbietet.

Zwischen Betroffenen und Täter:innen besteht immer ein Machtgefälle.

⁹ Vgl. Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm. S. 7ff.

¹⁰ Evangelische Kirche im Rheinland (2012) Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. S.12

¹¹ BZgA (2015). Sexualisierte Gewalt, Frankfurt, S.43

¹² Evangelische Kirche im Rheinland (2012) Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, S.12

Schutz in der digitalen Welt

Die moderne, sich digitalisierende Welt der Film- und Fernsehindustrie sowie die sozialen Medien haben die Generation Selfies und die sogenannten ‚digital natives‘ enorm geprägt und beeinflussen täglich das Leben aller Menschen.

Die meisten gehen ungehemmt mit Bild- und Personenrechten um und sind sich der digitalen Gefahren und Ausmaße nicht umfänglich bewusst. Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen, fördern und fordern die Selbstdarstellung (digitaler Exhibitionismus) und verändern zudem das Beziehungsleben. Diese fundamentale Veränderung durch die digitalen Medien bietet einen Nährboden für sexualisierte Gewalt. Insbesondere Täter:innen ermöglichen sie einen leichteren, unmittelbareren und ungestörteren Zugang zu ihren potenziellen Opfern.

Wir sind uns der Gefährdungsdimension der digitalen Welt bewusst, dennoch sind wir uns auch der Grenzen dieses Konzeptes bewusst und verweisen an die Stelle „Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“.¹³

¹³ Vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de> als unabhängiges Amt der Bundesregierung, organisatorisch angesiedelt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Letzter Zugriff: 27.04.2021

Anlage 2: Muster Anforderungsschreiben Erweitertes Führungszeugnis

Anschrift

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r ,

Vorname, Nachname

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

Wir haben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern ein Schutzkonzept erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar.

Unser Schutzkonzept orientiert sich am Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dort steht in § 5 Abs. 3, dass Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen müssen. Das gilt für alle ehrenamtlichen Personen, die aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben dürfen .

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei (Gebührenbefreiung im Sinne der Vorbemerkung 1.1.3 zu Nr. 1130 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG).

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis dem Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Zülpich zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3: Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz

Die Evangelische Kirchengemeinde Zülpich beabsichtigt

Vorname, Nachname

geboren am

_____ in _____

wohnhaft _____

zum _____ im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich
_____ einzusetzen.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gewaltenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen, wenn die ehrenamtlich tätige Person aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben darf.

Vorname, Nachname

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zum Zwecke der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit hier vorzulegen. Wir bitten um eine gebühren befreite Ausstellung an die Antragstellenden, damit die Möglichkeit der (weiteren) Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 4: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Evangelische Kirchengemeinde Zülpich

(gegenüber (Träger))

(Name)

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Zülpich, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes.

Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

- Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
- Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
- Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
- Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
- Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
- Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
- Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
- Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum, Unterschrift

Anlage 5: Verdachtsstufen

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel	Täter:in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt, Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen, Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann	Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern, Meldepflicht! Informationsgespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird ggf. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

In Anlehnung an das EKD-Schulungsmaterial: Hinschauen, Helfen, Handeln, 2017.